Das Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG - Umsetzung aus bayerischer Sicht

Fachtagung Personenstandswesen
Gunzenhausen 24. April 2007

Walter Königbauer
Bayer. Staatsministerium des Innern

1

© Walter Königbauer BayStMI

Personenstandsrechtsreform

- **Zeitplan, Beurkundungssystem PStG, elektronische Registerführung, Datenaustausch**
- **Deutschland-Online-Vorhaben Personenstandswesen**
  - **Ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zentrale elektronische Führung der Personenstandsregister**
  - **XPersonenstand**
  - **Untergesetzliche Vorschriften**
- **Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**
  - **Bundesrecht**
  - **Landesrecht**

2

© Walter Königbauer BayStMI

Kern des Gesetzes ist eine **umfassende Überarbeitung des Personenstandsrechts, die** am **01.01.2009** in Kraft tritt:

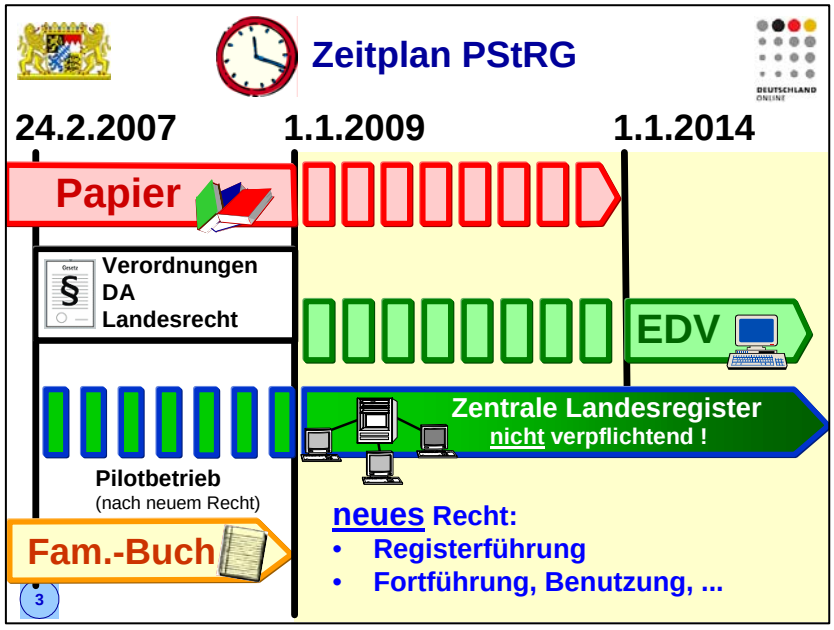

- Gesetzliche **Definition des Personenstands**
- Inhalt der Bücher und Urkunden werden auf **Kernbestand an Daten** reduziert
- **Fortführung** der Register zeitlich begrenzt; danach **Behandlung nach Archivrecht**
- Für Eheschließung ist jedes Standesamt zuständig
- **Zahl der ausstellbaren Urkunden** wird **reduziert**; Ausstellung von Urkunden grundsätzlich bei jedem Standesamt möglich
- **Berichtigungsmöglichkeiten** für den Standesbeamten werden erweitert
- Die **Benutzung der Register** wird neu geregelt, insbes. auch für die wissenschaftliche Forschung
- **Auslandsfälle** werden im Inland **dezentral** nachbeurkundet
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für **Testamentskartei** im FGG
- Das **Familienbuch** wird abgeschafft; Fortführung als Heiratseintrag;

– zum **01.01.2009**: **Einführung dezentraler elektronischer Personenstandsregister**. Eine **elektronische Registerführung ist dann zugelassen**.

– Eine **verpflichtende elektronische Registerführung gilt aber erst ab dem 01.01.2014**. Bis dorthin können die Register noch in Papierform geführt werden, allerdings mit neuem Inhalt.

– Die Entscheidung, ob **zentrale Register** eingerichtet werden, ist **ausschließlich Ländersache** und **nicht zeitlich fixiert**.

– Bereits seit 24.02.2007 ist die Einrichtung eines zentralen Landesregisters auf der Grundlage des PStRG zur Erprobung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit zulässig (**Pilotbetrieb**)

– Am **24. Februar 2007**, sind auch die **Verordnungsermächtigungen** an Bund und Länder **in Kraft getreten**, um die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

– Die **Länder müssen die ab dem 01.01.2009** für das Personenstandswesen **zuständigen Behörden bestimmen**.

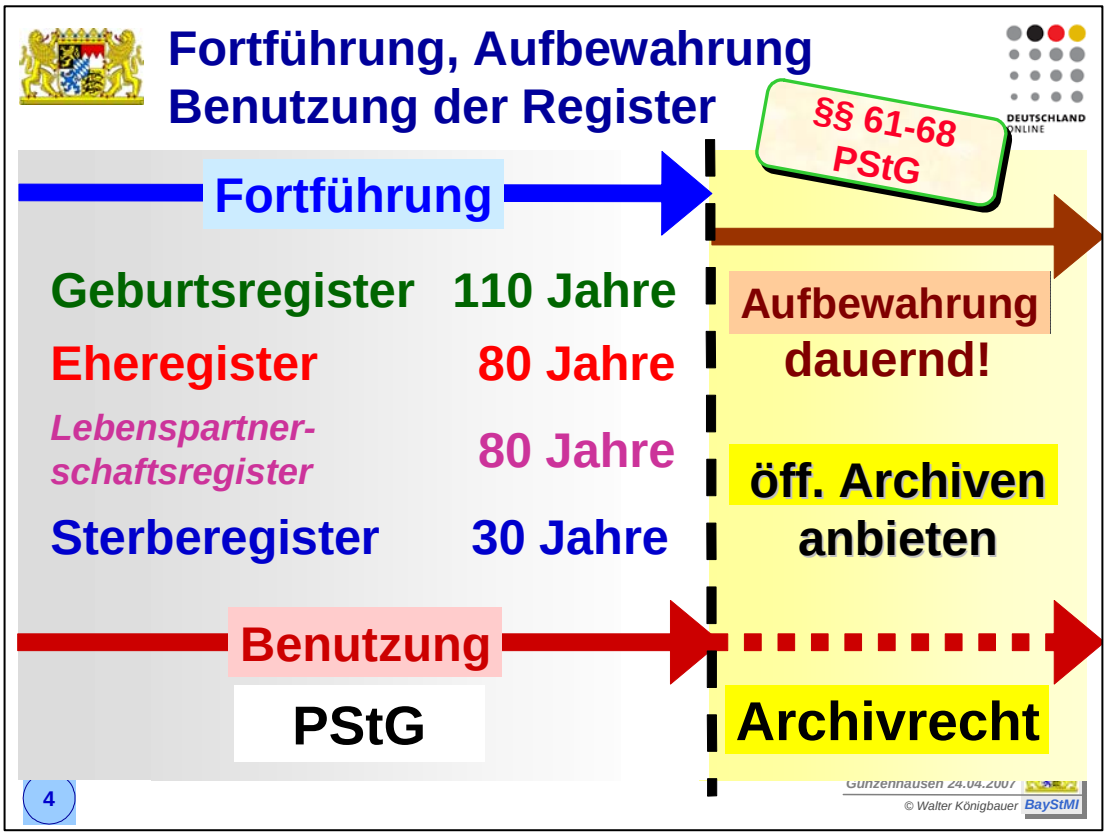

- **künftig vorgegebene Zeiträume** für die **Fortführung**
- Nach Ablauf: **Angebot an Archive**, aber keine Übernahmepflicht
- Bis zum 01.01.2009 muss Klarheit bestehen, wie die Übernahme nicht mehr fortzuführender Papierbücher in den Archiven der Länder erfolgt (insbesondere im kommunalen Bereich!).
- **Nach Ablauf der Fristen**: **Benutzung** nach **archivrechtlichen Vorschriften**, d. h. auch was die die Ausstellung von Auszügen betrifft.
- Aufbewahrung der Register: dauernd
- **Sammelakten**, die nicht von Archiven übernommen werden, können vernichtet werden

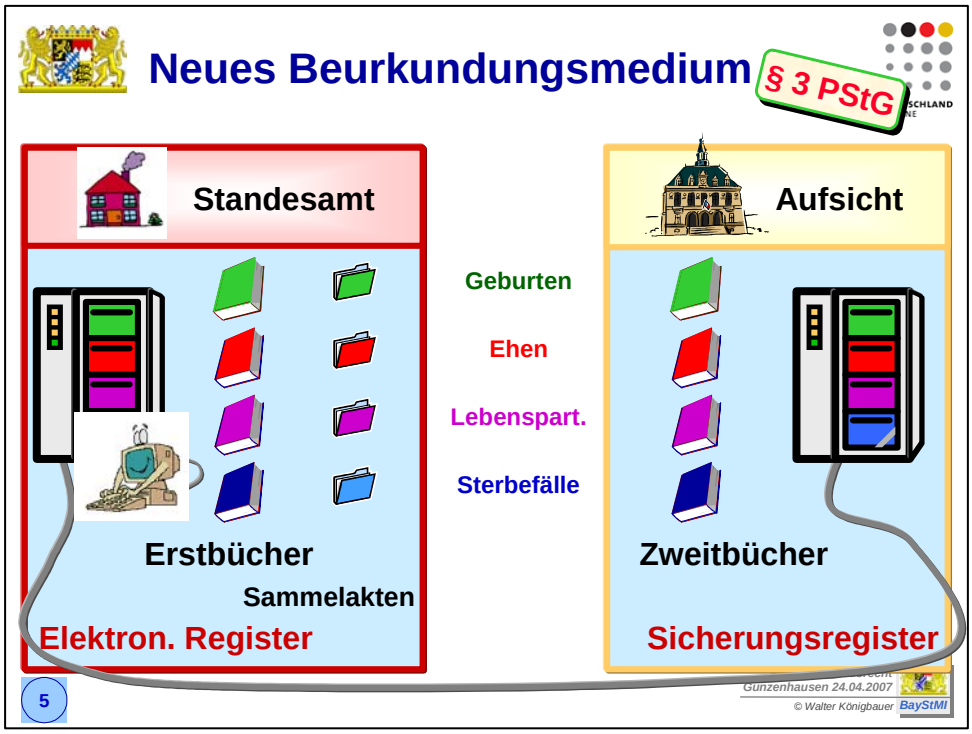

ab 1.1.2009 gilt

<u>neue Beurkundungen</u>:

- erfolgen **elektronisch** in Register und Sicherungsregister,
- oder **längstens bis 31.12.2013** in **Papier**register und Papiersicherungsregister,
- Erstregister (Papier oder elektronisch) und Sicherungsregister müssen **dauernd und räumlich voneinander getrennt** aufbewahrt werden.

<u>Fortführungen:</u>

- alte **Erst- und Zweitbücher in Papier** werden bis zum Ablauf der Fortführungsfristen oder der elektronischen Nacherfassung fortgeführt und
- **neue Papierregister und Papiersicherungsregister** werden bis zum Ablauf der Fortführungsfristen oder der elektronischen Nacherfassung fortgeführt
- **elektronischer Einträge** werden durch elektronische Folgebeurkundungen fortgeführt

<u>Sammelakten:</u>

werden nach wie vor in **Papierform** geführt (elektronische Erfassung?)

Verordnungsermächtigung für die <u>Länder</u>:

- **<u>Aufbewahrung</u> der Sammelakten, Sicherungsregister und alter Zweitbücher**
- **Frage der <u>elektronischen Nacherfassung</u> und Fortführung von Papierbeurkundungen**

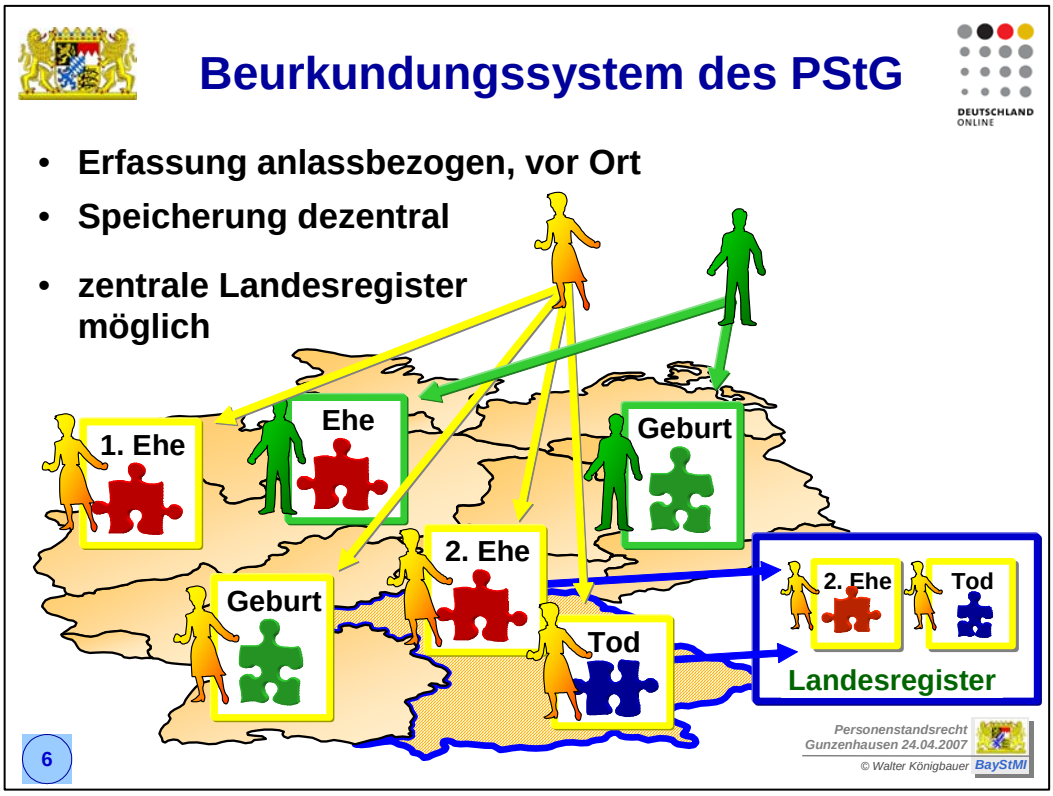

Die **ereignisbezogene** Registerführung mit **verknüpfender Beurkundung** bleibt Grundlage der Personenstandsbeurkundung:

- Personenstandsvorgänge zu <u>einer</u> Person sind dezentral, in mehreren getrennten Registern und oft an unterschiedlichen Orten zu beurkunden. Allein das beurkundende Standesamt bleibt verantwortlich für den beweiskräftigen Registereintrag.
- Verbindungen zwischen den einzelnen Beurkundungen gibt es nur in Form von Hinweisen.

Bei dieser Systematik können die Vorteile einer elektronischen Beurkundung nur eingeschränkt genutzt werden.

- Aus prozessanalytischer Sicht wäre es wünschenswert, dass bei der elektronischen Beurkundung **die Person mit ihren Beziehungen zu anderen Personen im Mittelpunkt steht**. Auch die in § 67 PStG ermöglichte elektronische Speicherung in zentralen Landesregistern hilft nicht weiter, da nur das für die Fortführung zuständige Standesamt verändernden Zugriff auf die Daten hat. Die übrigen angeschlossenen Standesämter haben lediglich zu informatorischen Zwecken oder zum Ausdruck von Urkunden Zugang zu den Registern.

Die Möglichkeiten des zentralen Registers enden an seinen Zuständigkeitsgrenzen; Beurkundungen in anderen Bundesländern sind allenfalls in den dortigen zentralen Registern oder weiterhin dezentral bei den einzelnen Standesämtern erfasst.

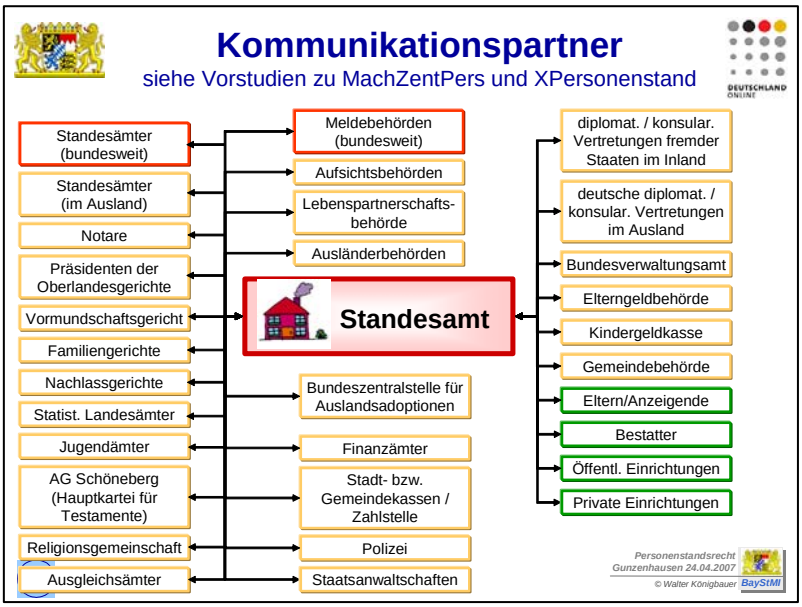

Jede Erstbeurkundung und jede Fortführung ist mit umfangreichen **Mitteilungspflichten** verbunden, insbesondere zu **anderen Standesämtern** und den **Meldebehörden**.

Nachträgliche Erklärungen (zur Namensführung, zur Vater- oder Mutterschaftsanerkennung usw.) werden häufig nicht bei dem Standesamt beurkundet, bei dem sich die betreffende Grundbeurkundung befindet.

Eine **Reihe weiterer Erklärungen** sind an den Standesbeamten zur wirksamen Entgegennahme zu übersenden, der das entsprechende inländische Heirats- bzw. Geburtenbuch führt.

Die bereits hohen Beurkundungszahlen lassen in Verbindung mit den umfangreichen Mitteilungs- und Vorlagepflichten erahnen, **wie umfangreich der Datenaustausch** zwischen den Standesämtern sowie gegenüber Dritten ist.

Die Mitteilungen **erfolgen schriftlich und werden in der Regel per Post versandt**. Eine grundsätzlich zulässige **elektronische Übermittlung** erfordert den Einsatz einer **qualifizierten elektronischen Signatur** beim sendenden und beim empfangenden Standesamt verfügt. In der Praxis ist dies **regelmäßig nicht der Fall**.

Der für den Standesbeamten verpflichtende umfangreiche Mitteilungsverkehr zu anderen Stellen usw. wird grundsätzlich auch nach neuem Recht in diesem Umfang erhalten bleiben. Die Mitteilungen zum und vom Familienbuch entfallen zwar, werden aber zumindest teilweise durch Mitteilungen zum Geburts- oder Heiratsregister ersetzt.

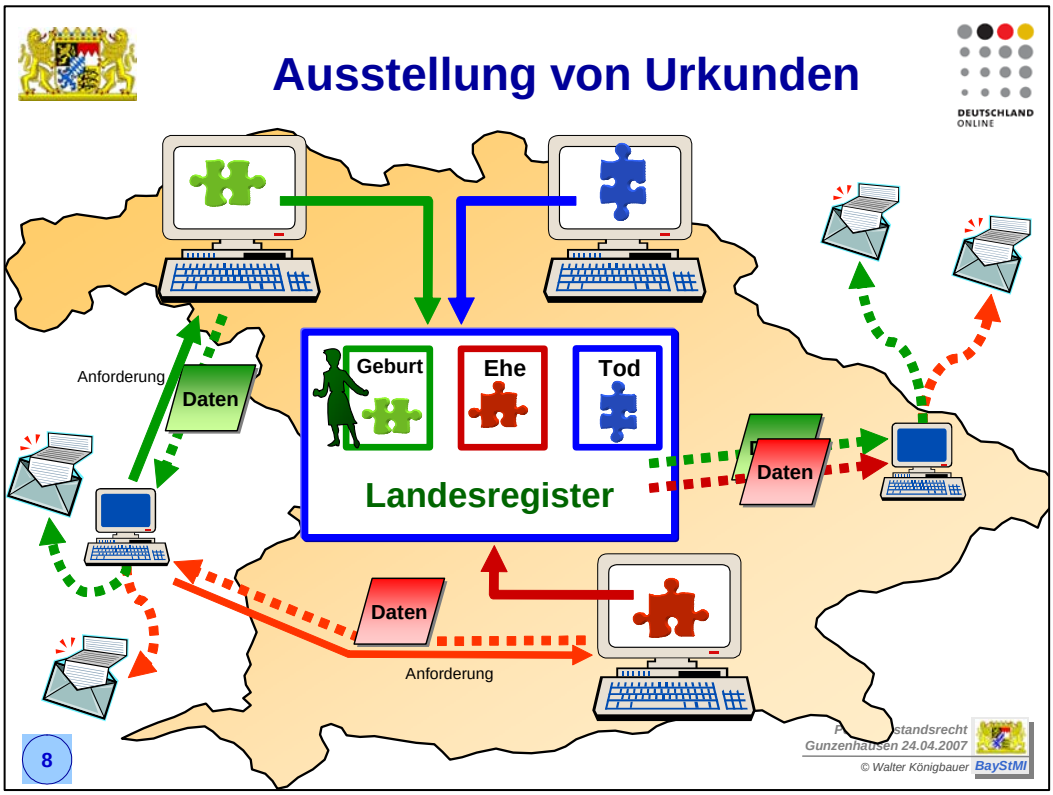

dezentrale Registerführung

Urkunden können zunächst nur am Ereignisort ausgestellt werden. Die Ausstellung bei einem anderen Standesamt setzt die elektronische Datenübermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur voraus.

zentrale Registerführung

Der Bürger kann die gewünschte **Urkunde** bei jedem angeschlossenen Standesamt erhalten, sobald die Beurkundung in das Zentralregister übernommen wurde. Jeder Bürger, der in Bayern geboren ist oder geheiratet hat, könnte dann also seine Geburts- oder Eheurkunde bei jedem bayerischen Standesamt bekommen. Eine Familie, die Geburtsurkunden für alle ihre Kinder haben möchte, müsste sich dann nur an ein Standesamt wenden, unabhängig davon, an welchen Orten Bayerns die Kinder geboren sind.

Zudem sind alle angeschlossenen Standesämter für die Erteilung von **Auskünften** und für die Gewährung von **Einsicht** in einen Registereintrag zuständig.

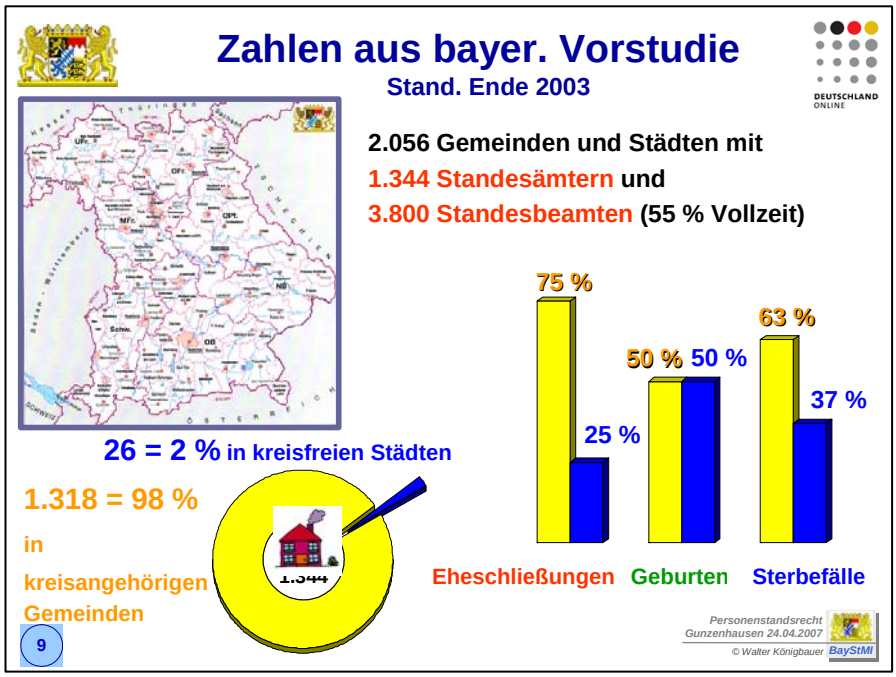

sehr heterogene Standesamtsstruktur in Bayern:

2.056 Gemeinden haben **1.344** Standesämter mit rd. **3.800 Standesbeamten**

allein in den 26 **Standesämtern der 25 kreisfreien Städte** werden von knapp 5 % aller bayerischen Standesbeamten

- etwa 25 % der Eheschließungen,
- gut 50 % der Geburten und
- 37 % der Sterbefälle

beurkundet.

Von den **1344 Standesämtern** in Bayern **beurkundeten** in den Jahren 2002/2003

- nur 144 mehr als 10 Geburten pro Jahr;
- nur etwa 320 mehr als 50 Sterbefälle jährlich.

<u>Zum Vergleich:</u>

<u>Völlig andere Struktur der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen:</u>

31 Kreise, 23 kreisfreie Städte und 373 kreisangehörige Gemeinden

in **3 Größenklassen**:

219 unter 25.000 Einwohner (Gemeinde),

119 mit 25.000 bis unter 60.000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Stadt),

35 mit über 60.000 Einwohnern (Große kreisangehörige Stadt).

(Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)

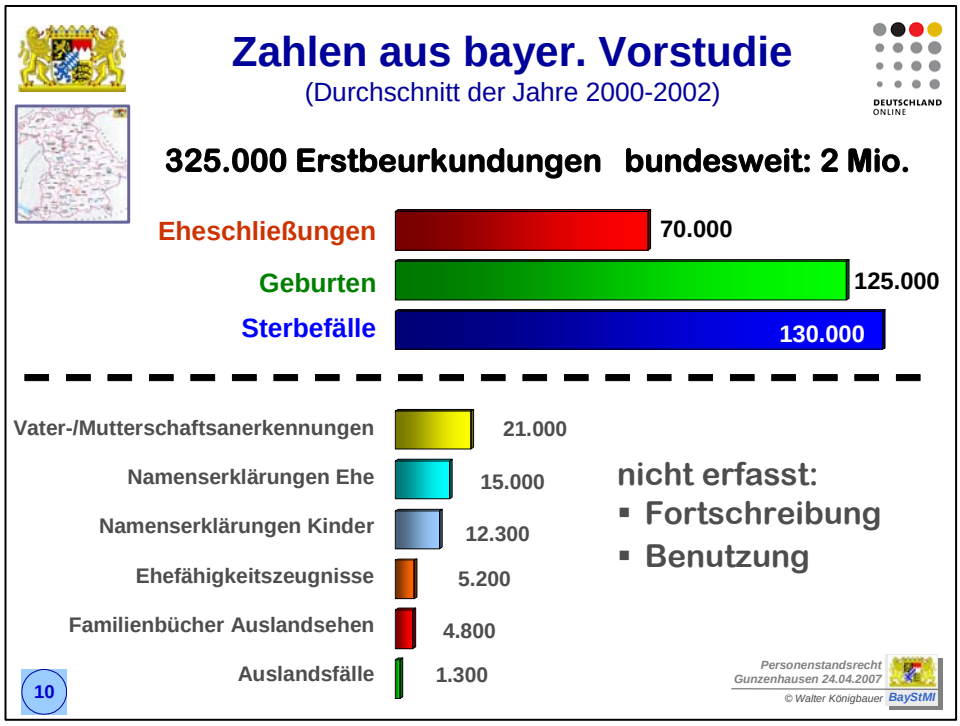

- Neben den Erstbeurkundungen werden eine **Vielzahl weiterer Beurkundungen/Amtshandlungen** vorgenommen, die Mitteilungen zu anderen Stellen und regelmäßig auch **fortführende Beurkundungen** verursachen.
- Auch die **325.000 Erstbeurkundungen** veranlassen regelmäßig eine Fortschreibung von Einträgen in anderen Büchern.
- Zahlen über die **Benutzung** von Personenstandsbüchern (v. a. Ausstellung von Urkunden) wurden nicht erhoben.

<u>Zahlen der Standesamtsaufsicht:</u>

Vorlagepflichten gegenüber den **Aufsichtsbehörden:**

- **1.300 Sachverhalte,** bei denen es auf die **Anwendung ausländischen Rechts** ankommt (vgl. § 80 oder § 285 Abs. 4 DA)
- **1.700 Prüfungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen**; sog. „Heimatstaatsentscheidungen“
- **fast 1.400 Verfahren** zur **gerichtlichen Berichtigung** von Einträgen
- **fast 1.000 Anordnungen** der Beurkundung von **Auslandsgeburten und -sterbefällen**
- 29 Beurkundungen von Findelkindern und Personen mit ungewissem Personenstand.

Sicherheitsanforderungen

Zurechenbarkeit und Nichtabstreitbarkeit

Der Eintragende muss eindeutig identifizierbar sein.

Benutzerfestlegung, Vertraulichkeit

Der Kreis der Berechtigten und ihre Nutzungsrechte sind zu bestimmen (abgestufte Benutzerrechte). Ein unbefugter Zugriff auf die Informationen muss ausgeschlossen sein.

Nachvollziehbarkeit

Es muss lückenlos nachvollzogen werden können, welche Daten von wem verarbeitet wurden. Alle Einträge und Fortführungen müssen protokolliert und gespeichert werden. Die Benutzung muss einem hierzu Berechtigten zugeordnet werden können.

Integrität der Daten

Informationen dürfen nicht unbefugt oder unbemerkt verändert werden können. Deshalb räumlich vom Erstregister getrennte Datensicherung und regelmäßige Überprüfung der Daten und der Speichermedien.

Dauerhafte Sicherung der (physischen) **Integrität der Daten**

Es muss Vorsorge gegen den physischen Verlust der Daten getroffen werden. Es müssen regelmäßig Kopien der Dokumente auf neuen Datenträgern erstellt werden.

Verfügbarkeit, Ausfallsicherheit

Die Daten müssen während der Öffnungszeiten des Standesamts verfügbar sein, möglichst rund um die Uhr. Ausfall oder Beeinträchtigung von Hardware- und Softwarekomponenten und Transportwegen müssen vermieden werden (Gebäudeschutz gegen z. B. Feuer, Einbruch, kriegerische Ereignisse). Wartungsarbeiten müssen zu anderen Zeiten durchgeführt werden. Ein Ausfall des Registers muss spätestens bis zum nächsten Arbeitstag behoben sein.

Lesbarkeit der Daten

Alle Einträge müssen in ein neues Format konvertiert werden, wenn sie von der verfügbaren Software nicht mehr dargestellt werden können. Der Inhalt der Einträge muss unverändert bleiben.

Datenschutz

Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Daher Zugriff auf personenbezogene Daten nur für die Berechtigten entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung.

Zu den notwendigen **Sicherheitsanforderungen** vgl. die IT-Grundschutzkataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): http://www.bsi.bund.de/gshb/deutsch/menue.htm

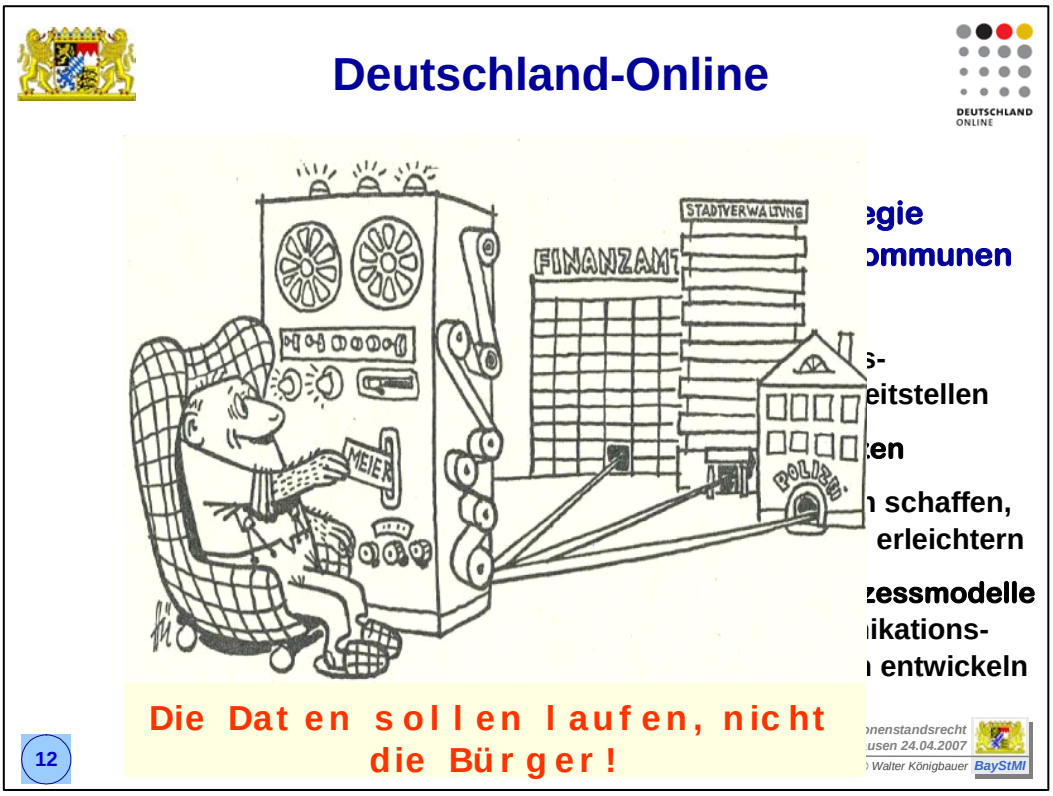

Von den Regierungschefs des Bundes und der Länder wurde eine **Gemeinsame eGovernment-Strategie von Bund, Ländern und Kommunen** entwickelt.

Ziele

- **die wichtigsten Verwaltungsdienstleistungen online bereitstellen**
- **Verwaltungsportale vernetzen**
- **gemeinsame Infrastrukturen schaffen, um den Datenaustausch zu erleichtern**
- **Standards, Daten- und Prozessmodelle für hoch effiziente Kommunikations- und Transaktionsstrukturen entwickeln**

Zur Umsetzung Deutschland-Online-Strategie hat der Arbeitskreis der Staatssekretäre für eGovernment in Bund und Ländern konkrete Vorhaben vereinbart. Unter diesen **Modellvorhaben**, die unter Motto **„einige für alle“** durchgeführt werden, befindet sich auch das Personenstandswesen.

Fünf dieser Vorhaben werden als **"priorisierte Vorhaben"** besonders gefördert.

Siehe auch Internetangebot Deutschland-Online:

http://www.deutschland-online.de/

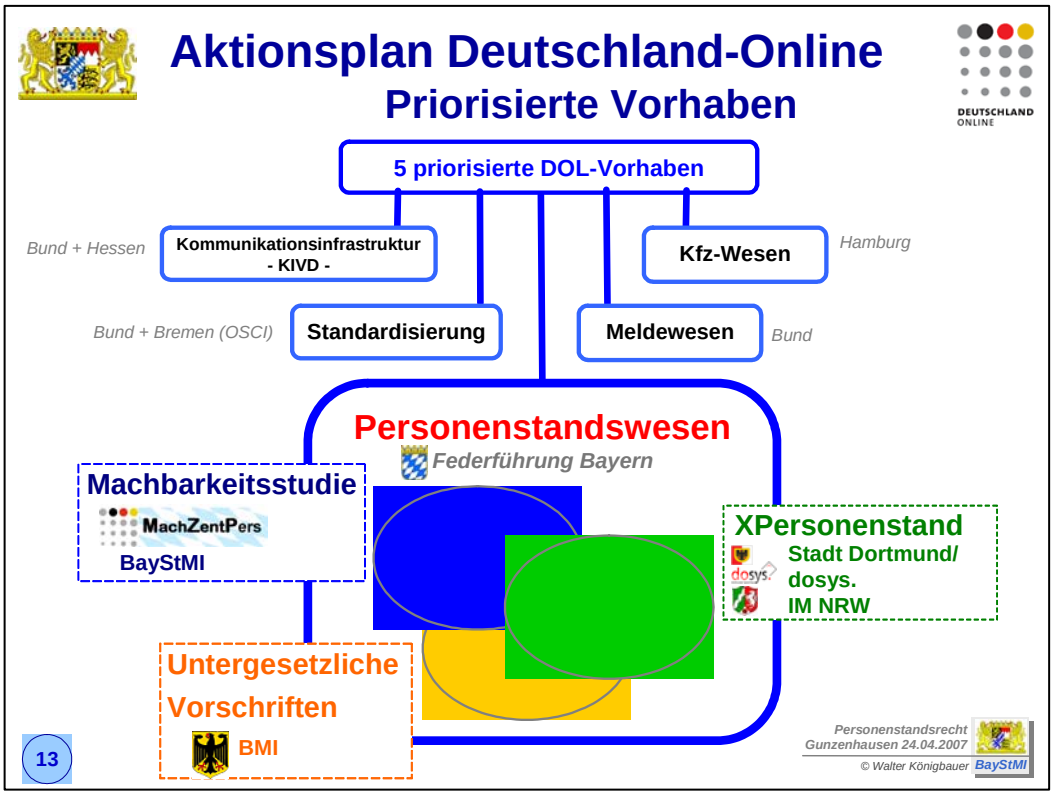

In dem Mitte 2006 beschlossenen Aktionsplan Deutschland-Online erhalten fünf Vorhaben **höchste Priorität**, darunter auch das **Projekt Personenstandswesen**. Der Aktionsplan **soll durch die Fachministerkonferenzen** unter Koordinierung durch den Arbeitskreis der Staatssekretäre für eGovernment **umgesetzt werden**. Das Bundesinnenministerium koordiniert die Beteiligung des Bundes im Aktionsplan. Die **Federführung für das Projekt Personenstandswesen** hat **Bayern** übernommen.

Hauptziel des DOL-Vorhabens Personenstandswesen ist es, aufsetzend auf der vorgeschlagenen Ländereröffnungsklausel des PStRG durch **Pilotierung der Einführung eines landesweiten Personenstandsregisters** die Grundlage für die Entscheidung über die zukünftigen Strukturen des Personenstandswesens zu schaffen. Ein weiteres Ziel ist die die Entwicklung eines **Datenaustauschformats X-Personenstand**.

Das Projekt untergliedert sich unter der **Gesamtfederführung Bayerns** in **drei Teilprojekte,** die parallel durchgeführt werden. Die drei Teilprojekte sind in ihrer Trägerschaft und insbesondere hinsichtlich der politischen Entscheidungsinstanzen in unterschiedlicher Weise in den DOL-Gesamtkontext eingebunden. Die **Rollen und Verantwortlichkeiten** sowie deren **Zusammenwirken** sind **sehr komplex**. Für die drei Teilprojekte und das Gesamtvorhaben wurde ein **Projektplan** entwickelt, der die zeitliche Abfolge der einzelnen Projektschritte und die **Abhängigkeiten zwischen den Teilprojekten** aufzeigt.

Zur Koordinierung der Teilprojekte wurde eine **Projektgruppe DOL-Personenstand** gebildet, die sich regelmäßig unter Vorsitz des Federführers (BayStMI) zu **Abstimmungsgesprächen** trifft.

- Die Vorstudie wurde von November 2003 bis Februar 2004 **im Staatsministerium des Innern** erstellt unter Mitwirkung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung und unter Einbindung der **kommunalen Spitzenverbände**.
- Gegenstand waren die grundsätzlichen Machbarkeit und die Rahmenbedingungen für den Aufbau eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters und möglicher Alternativen.
- Die Vorstudie kommt in ihrem Bericht vom 10.12.2004 zu dem **Zwischenergebnis**, dass die Einführung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters **machbar, Erfolg versprechend und sinnvoll ist**, wenn man die allgemeinen Risiken einer elektronischen Datenspeicherung und das Restrisiko eines unwiederbringlichen Verlustes von Personenstandsdaten in Kauf nimmt.
- Die Kosten für ein zentrales Register auf Landesebene waren noch nicht konkretisierbar.
- Es wurden **drei Modelle** für weitere Untersuchungen entwickelt.

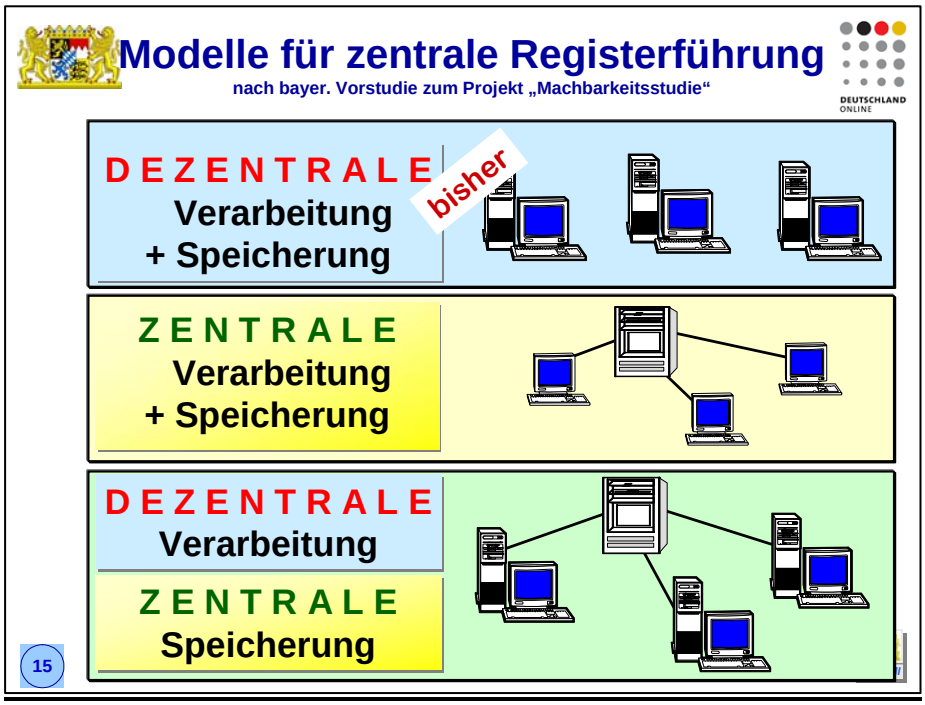

Modell 1 (bisheriges Verfahren):

Standesämter bleiben eigenständig, erledigen die lokale Registerführung und Dokumentenerstellung mit Datenverarbeitungsunterstützung, und führen das elektronische Register für ihren Standesamtsbezirk

Modell 2:

Es wird eine zentrale Speicherstelle eingerichtet, die auch die Verarbeitungsroutinen für die dezentrale Verarbeitung bei den Standesämtern erledigt; sämtliche Beurkundungen aller Standesämter in Bayern erfolgen auf einem zentralen Rechner. Am Zentralrechner laufen auch alle Mitteilungen zwischen bayerischen Standesämtern und im Verhältnis zu außerbayerischen Standesämtern und zu anderen Behörden. Bei den dezentralen Standesämtern müssen lediglich PC‘s, Drucker und je nach Ausführung Clientsoftware oder Internetzugang eingerichtet werden. **Für das Ein- und Ausgabeverfahren sind ein Dialogsystem (Client-Server-Verbindung) oder ein webbasiertes Reaktionssystem (Browsermasken) denkbar.**

Modell 3:

Es wird eine zentrale Speicherstelle eingerichtet, die Datenverarbeitung erfolgt weiterhin in den dezentralen Standesämtern mit individueller Soft- und Hardware

Ideal wäre, wenn ein zentrales elektronisches Personenstandsregister **zeitgleich mit dem Inkrafttreten des PStRG in Betrieb gehen könnte**, da die Standesämter dann keine Übergangslösungen organisieren und finanzieren müssten. Doch selbst für die Einrichtung und Auswertung eines Pilotbetriebs ist der im PStRG vorgesehene Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten eindeutig zu kurz.

Für eine **personenbezogene Beurkundung sprechen folgende Gesichtspunkte**:

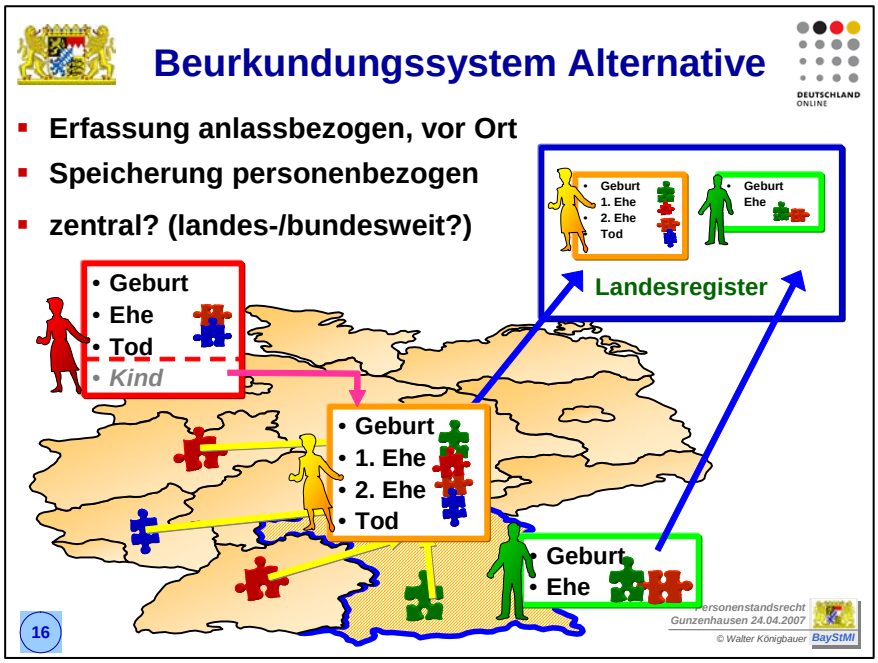

– Elektronische Registereinträge sind keine Dokumente im herkömmlichen Sinn, sondern **strukturierte Daten**. Eine gesonderte Speicherung jedes Ehe-, Geburt- und Sterbefalles, und damit die mehrfache Speichern von **Daten einer einzelnen Personen** sind nicht erforderlich.

– Das **Geburtenregister** übernimmt über ein **umfangreiches Mitteilungswesen lediglich** die **Funktion eines "Quasi-Personenregister" ohne die Vorteile einer echten personenbezogenen Beurkundung und Speicherung aufzunehmen**: Es werden lediglich **Hinweise** eingetragen, **die nicht an der Beweiskraft teilnehmen und im Rahmen der Urkundenausstellung keine Berücksichtigung finden**. Es fallen **Doppelarbeiten** an, da das Ereignis zunächst als solches beurkundet werden muss und dann über denselben Vorgang nochmals ein Hinweis im Geburtenregister notwendig wird.

– Die **Fortschreibung** der Beurkundungen erfordert bei anlassbezogenen dezentral gespeicherten Beurkundungen einen **umfangreichen Mitteilungsverkehr** mit einer **großen Anzahl an Schnittstellen für den Datenaustausch**. **Personendatensätze** würden einen **Datenaustausch** zu anderen Stellen **wesentlich erleichtern**.

– Über einen Personendatensatz können die **aktuellen Personenstandsdaten einer Person,** die **historischen Veränderungen** des Personenstands seit der erstmaligen Beurkundung sowie die **familienrechtlichen Verbindungen zu anderen Personen problemlos** dargestellt werden.

Es wäre wünschenswert, in allen Ländern zentrale Register einzurichten, ggf. auch ein zentrales Bundesregister **zusammenzuführen**. Bei zentralen Registern könnte auch überlegt werden, ob eine **einheitliche zentrale Archivierung** möglich wäre.

Bei der elektronischen Personenstandsführung **liegt Deutschland** als größter Staat in der Europäischen Union **gegenüber einer ganzen Reihe erheblich kleinerer europäischer Staaten zurück**:

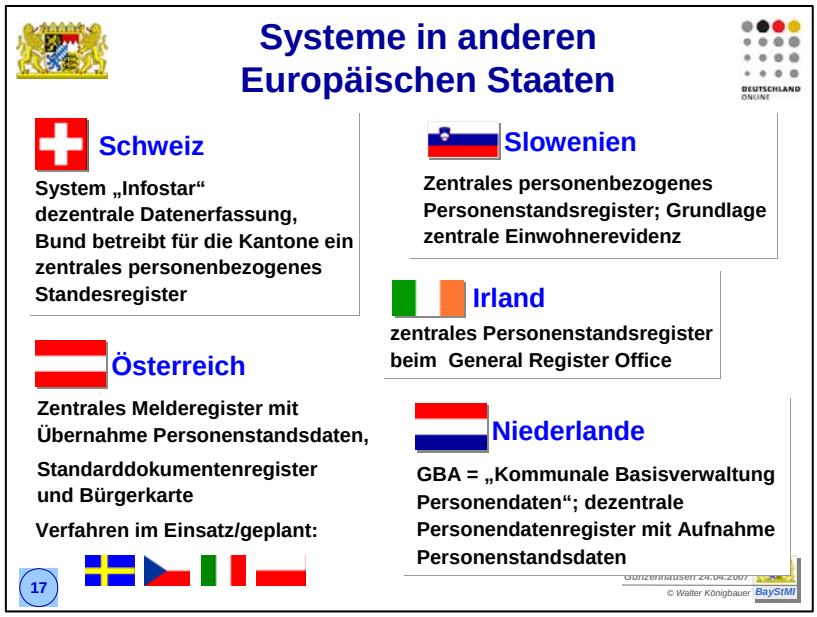

- die **Schweiz, Slowenien** und **Irland** verfügen über eine zentrale elektronische Personenstandsbuchführung,
- **Österreich** erfasst die Personenstandsdaten über das Zentrale Melderegister,
- die **Niederlande** haben ein stark angenähertes, auf einer übergreifenden Personenerfassung beruhendes System eingerichtet,
- die **Tschechische Republik** und **Polen** arbeiten an einem wohl an die Personenkennziffer angelehnten System, auch **Schweden** soll über ein an eine Finanzkennziffer angeknüpftes Erfassungssystem verfügen,
- **Italien** hat die gesetzlichen Grundlagen für eine zentrale Speicherung der Personenstandsdaten geschaffen.

Kommt es zu einer **europäischen Standardisierung** besteht die Gefahr, dass Deutschland mangels eigener Alternativen Vorgaben akzeptieren muss, die den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Lande nicht angepasst sind.

Internationale Vereinbarungen

Seitens der **CIEC** (Internationale Zivilstandskommission) gibt es zwei Dokumente, die sich mit elektronischen Verfahren befassen:

Die **Empfehlung Nr. 8 vom 21.03.1991**: Die elektronische Führung von Zivilstandsregistern wird angestrebt. Es soll jedoch ein gewisser Rahmen hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes vorgegeben und der Datenaustausch auf nationaler und internationaler Ebene erleichtert werden.

Die **Konvention Nr. 30 über internationale elektronische Mitteilungen vom 17. September 2001**: Internationale Mitteilungen über Daten zum Personenstand und zur Staatsangehörigkeit auf Grund bestehender Konventionen sollen in elektronischer Form ermöglicht werden. Die Konvention legt fest, dass gewisse Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz einzuhalten sind.

Zeichnerstaaten sind neben Deutschland bisher Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und die Türkei. Die Konvention wurde noch von keinem Staat ratifiziert.

Um am elektronischen Mitteilungsverkehr teilnehmen zu können, sind **medienbruchfreie Verfahren** erforderlich. Hierfür muss jedes Standesamt über Schnittstellen von und zu anderen Standesämtern und beteiligten Dritten verfügen; es müssen **einheitliche Datenformate** der mitteilenden und der empfangenden Stelle und normierte Geschäftsprozesse geschaffen werden. Es ist die Anbindung an ein leistungsfähiges Datennetz oder ein Internetzugang erforderlich, eine geschützte und sichere **Übertragung** der sensiblen Personaldaten muss sichergestellt werden.

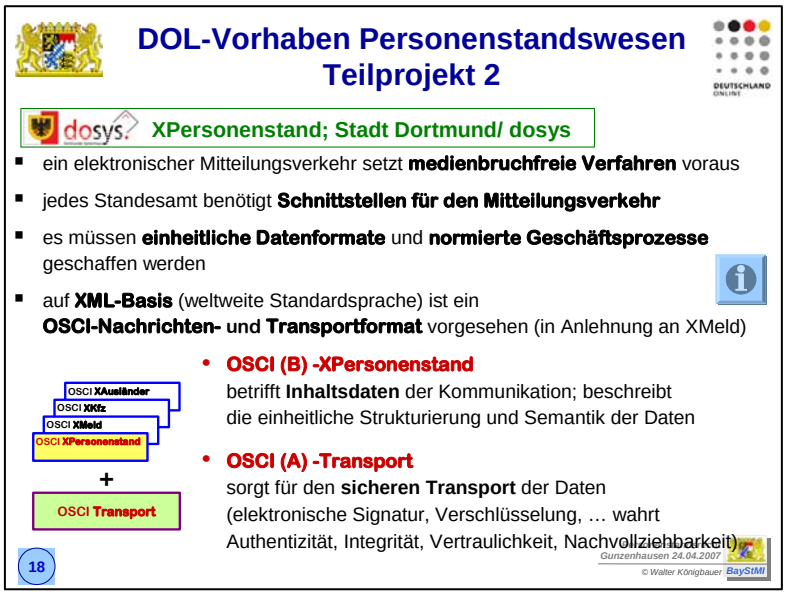

XML, weil: weltweite Standardsprache, leicht und selbsterklärend zu verarbeiten, definiert die logische Bedeutung von Daten, Informationen und Texten - ähnlich wie die Tabellen- und Spalten-Bezeichnungen in Datenbanken und Tabellenkalkulationen; interoperables Datenformat, unabhängig von der Technik der Kommunikationspartner

Eine Vorreiterrolle hat hier das **Meldewesen** übernommen. Seit 1.1.2007 bilden die Standards **OSCI-XMeld** und **OSCI-Transport** die technologische Basis für den in elektronischer Form vorgeschriebenen länderübergreifenden Datenaustausch. In Bayern ist auch für die landesinterne Kommunikation zwischen den Meldebehörden der Standard OSCI®-XMeld vorgeschrieben.

Das OSCI-Protokoll ist auch für den Datenaustausch in anderer Fachrichtungen, also auch für das Personenstandswesen geeignet. Auf dieser Basis soll ein Format XPersonenstand erarbeitet werden.

– **OSCI-XMeld** beschreibt die für eine reibungslose Übermittlung von Daten zwischen verschiedenen IT-Verfahren der Behörden einheitliche Strukturierung und Semantik von Daten. Dieser Standard betrifft die Inhaltsdaten der Kommunikation; die im Fachverfahren stattfindenden Geschäftsprozesse sowie die Datenformate sind vereinheitlicht und in XML-Schemata gegossen worden.

– **OSCI-Transport** schafft als Protokollstandard die technische Basis für eine sichere Übermittlung zur Wahrung der Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten, insbesondere durch elektronische Unterzeichnung mit elektronischer Signatur und getrennter Verschlüsselung von Nutzungs- und Inhaltsdaten (XMeld).

Das übergeordnete Ziel dieser Verfahren ist die **produkt- und herstellerunabhängige Standardisierung und Herstellung der Dateninteroperabilität** unabhängig von bestehenden IT-Landschaften. OSCI bietet durch die Trennung von Nutz- und Inhaltsdaten beim Transport der Nachrichten und der Nutzung einer sehr sicheren Verschlüsselung eine erhöhte Sicherheit im Gegensatz zu bisherigen Kommunikationsprotokollen. Damit ist es möglich, die Daten so über das Internet auszutauschen, dass die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sind und die Übermittlung nachvollziehbar bleibt. Der Standard soll Im öffentlichen Eigentum, in der Hand der Länder bleiben.

XML- ein Beispiel (I)

0710329WBD2102351A44212626019980100/0550001595e1*93/81*033
???

0710;329;WBD2102351A442126;26;01998;0100/05500;01595;e1*93/81*033
???

XML – ein Beispiel (II)

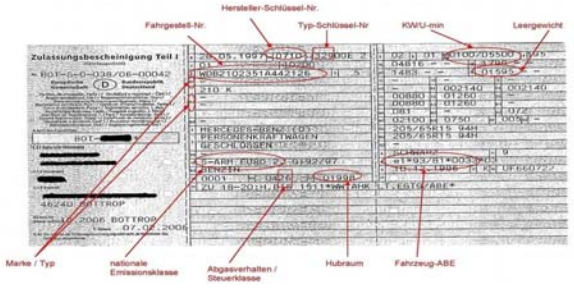

XML – ein Beispiel (III)

```
<kfz_daten>
    <schluesselnummern>
    <hersteller_schluessel_nr>0710</hersteller_schluessel_nr>
    <typ_schluessel_nr>329</typ_schluessel_nr>
    </schluesselnummern>
    <fahrgestell_nr>WBD2102351A442126</fahrgestell_nr>
    <motordaten>
    <Abgasverhalten_steuerklasse>26</Abgasverhalten_steuer
    klasse>
            <hubraum_ccm>01998</hubraum_ccm>
    <kw_umin>0100/05500</kw_umin>
</motordaten>
    <leergewicht_kg>01595</leergewicht_kg>
    <abe>e1*93/81*033</abe>
 </kfz_daten>
```


XML – ein Beispiel (III)

kfz_daten

schluesselnummern

hersteller_schluessel_nr: 0710

typ_schluessel_nr: 329

fahrgestell_nr: WBD2102351A442126

motordaten

Abgasverhalten_steuerklasse: 26

hubraum_ccm: 01998

kw_umin: 0100/05500

leergewicht_kg: 01595

abe: e1*93/81*033

DOL-Vorhaben Personenstandswesen Teilprojekt 2 weitere Schritte

XPersonenstand; Stadt Dortmund/ dosys

- **Kommunikationswege und -prozesse** mit Kommunikationspartnern beschreiben; Architektur entwickeln
- **Informationsmodell** mit Testkonstellationen darstellen
- **XML-Schemata** erstellen und **Standard** erarbeiten
- **schrittweise 5 Module** fertig stellen (1.Modul bis 1.1.2009), Module sind
  - **Geschäftsprozesse** (z. B. Geburt) oder
  - **Nachrichtenarten** (z. B. Austausch Standesamt – Standesamt)
- **technische Infrastruktur** orientiert sich an den **Kommunikationsprozessen im Meldewesen**:

  fortgeschrittene Signatur, Nutzung der **Clearingstellen** als Vermittlungsstellen mit **Intermediär** ; **DVDV** (deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis), **OSCI-Transport**

19

Personenstandsrecht
Gunzenhausen 24.04.2007
© Walter Königbauer BayStMI

DOL-Vorhaben Personenstandswesen Teilprojekt 2 weitere Schritte

Beispiel Kommunikationswege Geburt

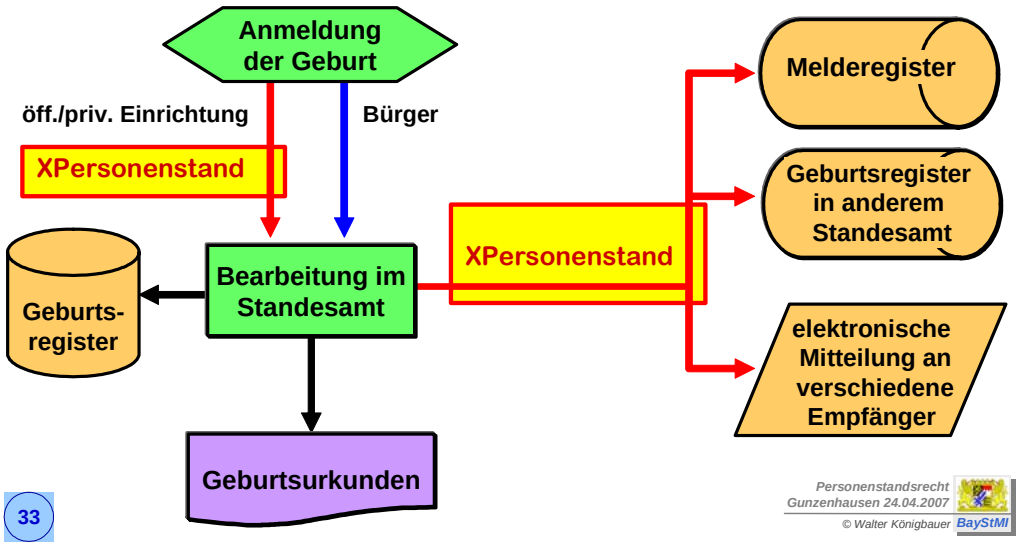

33

Personenstandsrecht
Gunzenhausen 24.04.2007
© Walter Königbauer BayStMI

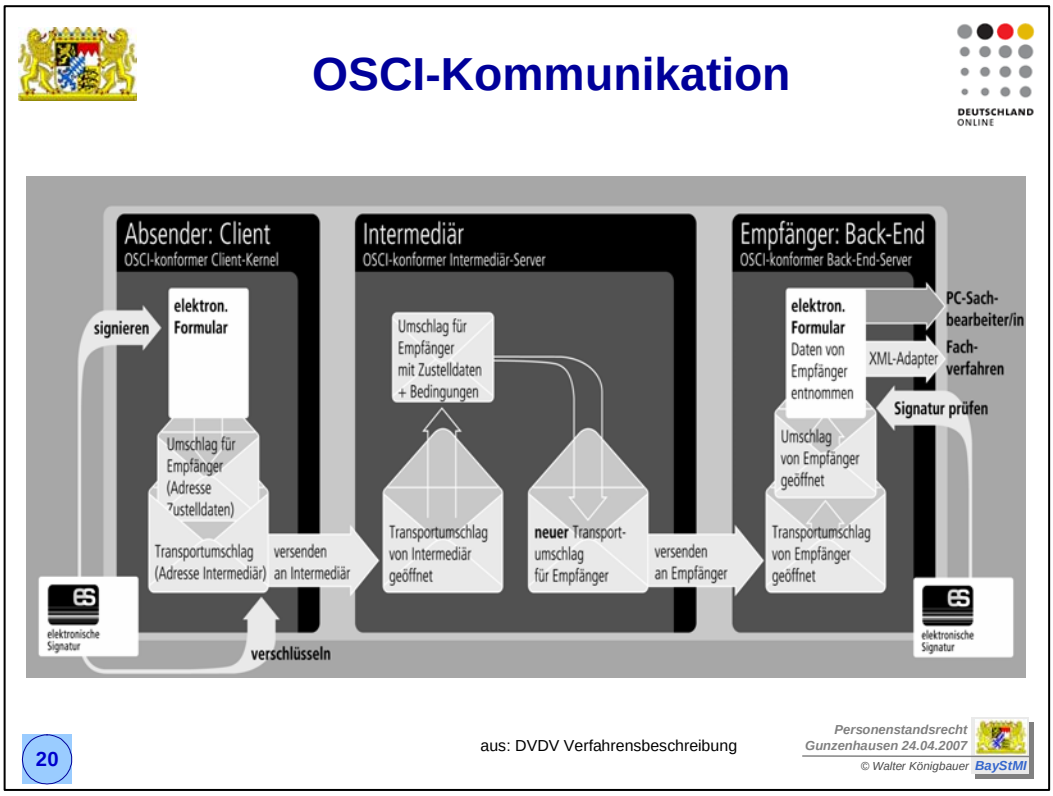

Funktionsweise eines Intermediärs (OSCI-Transport)

Der Datenaustausch zwischen einem Sender und einem Empfänger erfolgt nach dem OSCI-Standard zwingend über einen **elektronischen Mittler** (Intermediär). Aufgabe eines Intermediärs ist es, **als Vermittler eine sichere Kommunikation zwischen einem Sender und einem Empfänger zu gewährleisten**.

Dabei besteht die Kernaufgabe darin, Nachrichten sicher zu empfangen und sicher an den richtigen Empfänger weiterzuleiten. Um diese Sicherheit gewährleisten zu können, werden **Signatur- und Verschlüsselungsverfahren** eingesetzt. Entscheidend ist, dass die transportierte Nachricht zu keinem Zeitpunkt von einem Dritten eingesehen werden kann. Auch der Intermediär kann den Inhalt der Nachricht nicht einsehen. Es besteht eine echte Ende-zu-Ende Verschlüsselung.

Diese hohe Sicherheitsanforderung wurde durch das Verfahren „**Doppelter Umschlag**“ realisiert. Dabei verpackt der Sender die Inhaltsdaten in den ersten Umschlag, der nur von dem Empfänger geöffnet werden kann. Für den Transport der Nachricht über den Intermediär kommt ein weiterer äußerer Umschlag zum Einsatz, der ausschließlich vom Intermediär geöffnet werden kann.

Nachfolgend wird die Kommunikation über einen Intermediär Schritt für Schritt erläutert:

1. **SENDER: Erzeugen einer Nachricht** Eine fachliche elektronische Nachricht (z.B. Rückmeldung im Meldewesen) wird mit Hilfe eines Fachverfahrens erstellt.

2. **SENDER: Signieren der Nachricht** Mit Hilfe des privaten Schlüssels des Senders wird die Rückmeldung elektronisch signiert, um den Inhalt elektronisch zu unterschreiben. Damit identifiziert sich der Sender gegenüber dem Empfänger.

3. **SENDER: Verschlüsseln der Nachricht** Die signierten Inhaltsdaten (die fachliche Nachricht aus Schritt 1) öffentliche Schlüssel des Empfängers wurde zuvor vom DVDV-Landesserver angefordert) verschlüsselt, so dass nur der jeweilige Empfänger die entsprechenden Daten mit seinem privaten Schlüssel einsehen kann.

4. **SENDER: OSCI-Nachricht erzeugen** Die signierten (Schritt 2) und verschlüsselten (Schritt 3) Inhalts-daten werden mit den Nutzungsdaten (Informationen für den sicheren Transport wie Bezeichnung und Zertifikat des Empfängers) zu einem neuen Paket zusammengestellt und mit dem öffentlichen Schlüssel des zuständigen Intermediärs der Empfängerbehörde verschlüsselt (äußerer Umschlag). Die OSCI-Nachricht ist damit für den Versand fertig gestellt.

5. **SENDER: OSCI-Nachricht versenden** Die erzeugte OSCI-Nachricht (Schritt 4) wird an den Intermediär der Empfängerbehörde gesendet. Die Adresse des Intermediärs der Empfängerbehörde wurde zuvor mit dem Zertifikat der Empfängerbehörde beim DVDV-Landesserver angefordert.

6. **INTERMEDIÄR: Intermediär empfängt OSCI-Nachricht** Der Intermediär der Empfängerbehörde empfängt die OSCI-Nachricht der Behörde als Mittler. Zur weiteren Verarbeitung öffnet er den äußeren Umschlag mit seinem privaten Schlüssel. Die Inhaltsdaten kann der Intermediär aufgrund des fehlenden Zertifikats nicht entschlüsseln. Er hat lediglich Zugriff auf die Nutzungsdaten. Da der Intermediär für mehrere Empfänger genutzt werden kann, muss er zunächst den richtigen Empfänger ermitteln.

7. **INTERMEDIÄR: Prüfung der Nutzungsdaten** Der Nachricht vom Empfänger hinzugefügte "Laufzettel" enthält die für den Transport notwendigen Nutzungsdaten. Durch diese kann die Zustellung bedingt und ereignisgesteuert erfolgen. Der Intermediär prüft, für welchen Empfänger die Nachricht vorgesehen ist und ob sie bestimmten Einschränkungen, z. B. einer Versendung erst bei Eingang einer Zahlung, unterliegt. Er sorgt dafür, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Außerdem ergänzt er die Nachricht um einen Zeitstempel, der bei Terminfristen unumgänglich ist.

8. **INTERMEDIÄR: Prüfung der Zertifikate** Der Intermediär steht in Austausch mit den Zertifizierungsstellen, die die verwendeten Zertifikate ausgegeben haben. Sie überprüfen die Zertifikate der Kommunikationspartner auf ihre Gültigkeit. Im Rahmen des DVDV wird die Überprüfung nur auf Basis von Sperrlisten durchgeführt. Dazu sind im Intermediär alle Root-Zertifikate gespeichert. Über die Root-Zertifikate wird die entsprechende Sperrliste zum überprüfen des Zertifikates herangezogen. Die Sperrlisten werden einmal am Tag (nachts) vom Intermediär beim Trustcenter aktualisiert. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf dem Laufzettel vermerkt und so später dem Empfänger mitgeteilt. Es wird eine Kopie des Laufzettels mit gesendet, eine zweite verbleibt beim Intermediär und wird archiviert. Dies dient einer späteren Nachweismöglichkeit, wenn die Nachricht auf dem Weg zum Empfänger beschädigt oder verloren gehen sollte.

9. **INTERMEDIÄR: OSCI-Nachricht erzeugen** Hat der Intermediär seine Prüfungen vollzogen und die Ergebnisse auf dem Laufzettel vermerkt, wird eine neue OSCI-Nachricht mit den verschlüsselten Inhaltsdaten und den Nutzungsdaten erzeugt. Diese wird mit dem privaten Schlüssel des Intermediärs signiert und mit dem öffentlichen Schlüssel der Empfängerbehörde verschlüsselt. Dadurch wird der geöffnete zweite äußere Umschlag wieder erzeugt und geschlossen.

10. **INTERMEDIÄR: OSCI-Nachricht versenden** Wurde die OSCI-Nachricht erzeugt, leitet der Intermediär die Nachricht an den Empfänger weiter. Diesen adressiert er auf der Basis von X.509 Zertifikaten. Durch die Zuordnung über Zertifikate benötigt OSCI-Transport keine eigene Benutzerverwaltung.

11. **EMPFÄNGER: OSCI-Nachricht empfangen und öffnen** Der Intermediär gewährleistet, dass die OSCI-Nachricht des Senders unter Berücksichtigung der Nutzungsdaten unverändert beim Empfänger ankommt. Die Empfangsbehörde kann die vollständige Nachricht (Nutzungsdaten und Inhaltsdaten) mit dem privaten Schlüssel entschlüsseln und verwenden. Mit dem öffentlichen Schlüssel des Absenders kann er dessen Signatur prüfen und feststellen, ob die Nachricht wirklich von dem angegebenen Sender stammt. Der Laufzettel gibt ihm weiterhin Aufschluss über den Zeitpunkt des Absendens und den Weg, den die Nachricht "gegangen" ist.

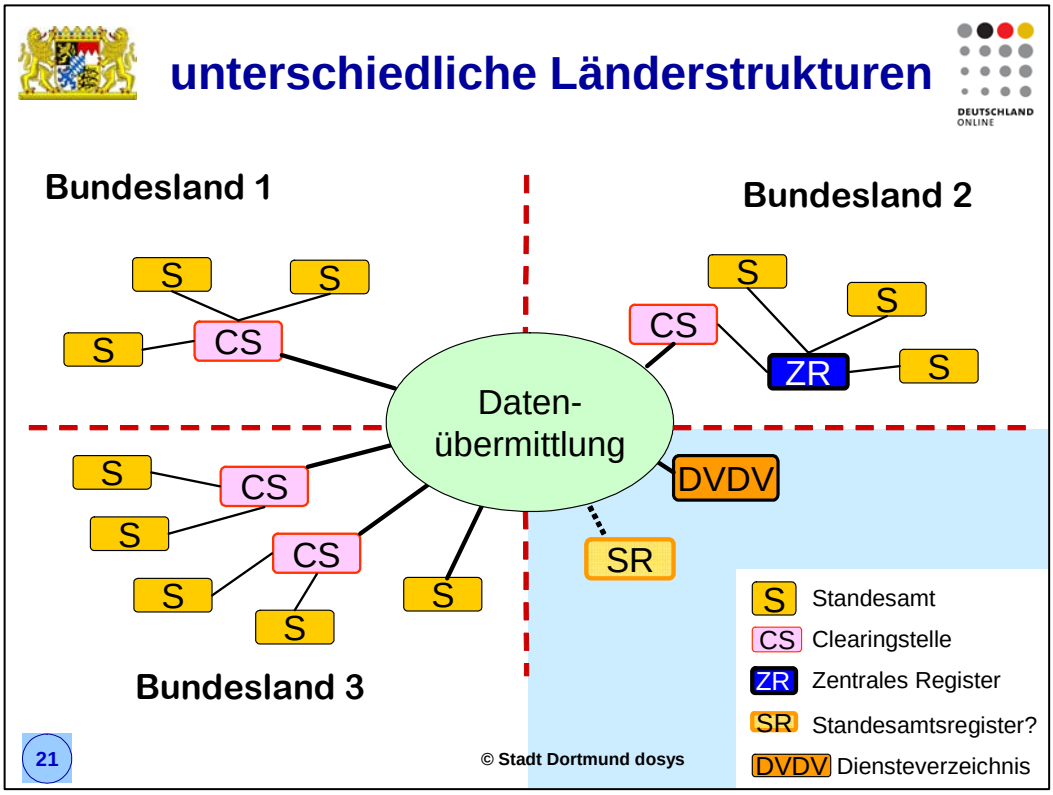
unterschiedliche Länderstrukturen
DEUTSCHLAND ONLINE
Bundesland 1
Bundesland 2
Bundesland 3
S
CS
ZR
Daten-
übermittlung
DVDV
SR
S Standesamt
CS Clearingstelle
ZR Zentrales Register
SR Standesamtsregister?
DVDV Diensteverzeichnis
21
© Stadt Dortmund dosys

Rechtliche Umsetzung PStRG

DEUTSCHLAND ONLINE

Bund Teilprojekt 3 untergesetzliche Vorschriften

- **Personenstandsverordnung** PStV
  - personenstandsrechtlicher Teil
  - technischer Teil (mit Datensatz Personenstand)
- **Dienstanweisung** DA (Verwaltungsvorschrift)

jeweils mit Zustimmung Bundesrat Anfang – Mitte 2008

Bayern

- **Ausführungsgesetz** AGPStG

  Zuständigkeiten (Standesamt, Aufsicht)
- **Ausführungsverordnung**

  v. a. Bestellung + Fortbildung, Aufbewahrung Sicherungsregister, alte Bücher u. Sammelakten, elektronische Nacherfassung u. Fortführung, Mitteilungspflichten
- **Kostenverzeichnis** KVz (Verordnung)

  gebührenpflichtige Tatbestände + Gebührenhöhe
- **Verwaltungsvorschriften**

22

Personenstandsrecht
Gunzenhausen 24.04.2007
© Walter Königbauer BayStMI

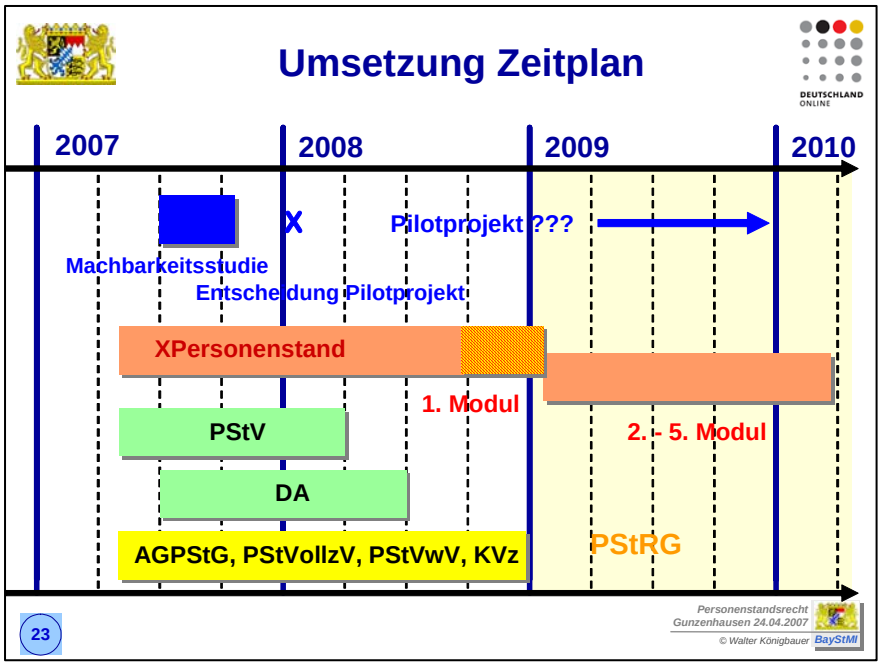

Alleine die **EU-weite Ausschreibung** der **Studie** dauert ca**. 6 Monate.** Am **01.03.2007** wurde die **Bekanntmachung der Ausschreibung** für den externen Projektanten (Phase 1: Teilnahmewettbewerb) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Datenbank der Europäischen Union für öffentliche Ausschreibungen eingesehen werden. Bei zeitgerechter Abwicklung des Vergabeverfahrens kann mit der Studie frühestens **im Juli 2007 begonnen** werden.
Für die **Durchführung** der Studie sind **vier Monate** vorgesehen, d h. der **Abschluss** der Studie wird etwa **Ende Oktober 2007** erfolgen.

Die für die Erstellung der Machbarkeitsstudie kalkulierten Kosten betragen **425.000.- €:** Sie werden vom Freistaat Bayern getragen. Die erforderlichen Ausgabemittel stehen bereit. Davon ist ein Teil für die Erstattungsleistungen an Kommunen wegen der Abordnung von Standesbeamten zur Unterstützung des BayStMI. Das Vergabeverfahren zur Gewinnung des externen Projektanten richtet sich nach den Grundsätzen der VOF.

Hieran schließt sich die **Auswertung der Studie** an. Ergibt die Studie, dass die Weiterverfolgung des Projekts verantwortbar, sinnvoll und wirtschaftlich wäre, könnte sich in einer **Umsetzungsphase** ein **Pilotbetrieb** anschließen. Über das „Ob“ der Durchführung, die Modalitäten und die Finanzierung muss das Bayerische Kabinett entscheiden. Eine M**inisterratsentscheidung** wird **frühestens Anfang 2008** möglich sein. Ein **Pilotbetrieb** könnte angesichts des erforderlichen Vorlaufs **nicht mehr vor dem 01.01.2009 abgeschlossen** werden. Insbesondere müssten auch noch die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen werden.

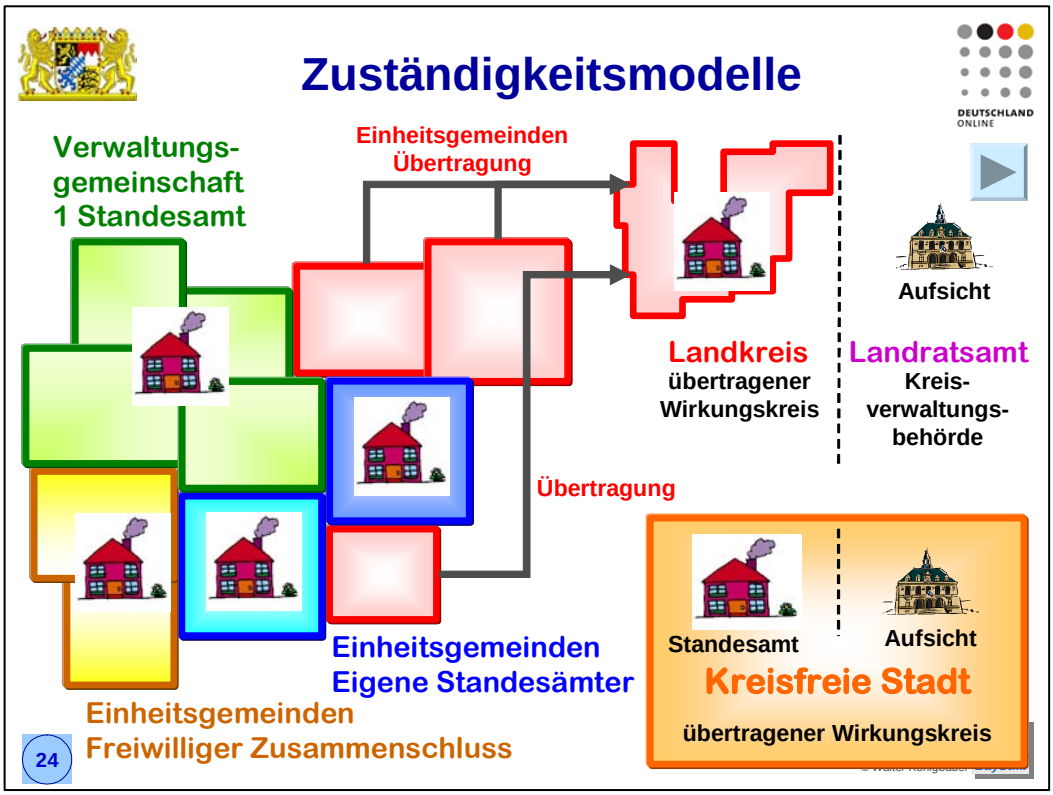

Die Festlegung, welche Behörden die Aufgaben des Standesamts wahrnehmen, bleibt nach neuem Recht der **Organisationshoheit der Länder** überlassen.

Damit wird zum **1. Januar 2009** eine **landesgesetzliche Bestimmung** der für das Personenstandswesen zuständigen Stellen **erforderlich**.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erarbeitet einen Gesetzentwurf für eine Zuständigkeitsregelung, die den **status quo** fortschreibt. **Damit werden auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Standesämter bei den Gemeinden angesiedelt sein.**

Mit den kommunalen Spitzenverbänden gilt es, auch eine **Lösung für solche Gemeinden zu erarbeiten, die kein eigenes Standesamt** mehr unterhalten wollen. Eine noch näher zu untersuchende Möglichkeit wäre beispielsweise, der Gemeinde neben der Option des Zusammenschlusses mit einer benachbarten Gemeinde auch die Möglichkeit zu geben, **die Aufgaben des Standesamtes auf den Landkreis zu übertragen**. Diese Lösung würde auch das Kostenrisiko minimieren, da für die untere Aufsicht an den Landratsämtern ohnehin elektronische Sicherungsregister eingerichtet werden müssen.

Auch in Zukunft werden **Eheschließungen von Bürgermeistern vor Ort vorgenommen werden können**.

Meldewesen Zielstruktur

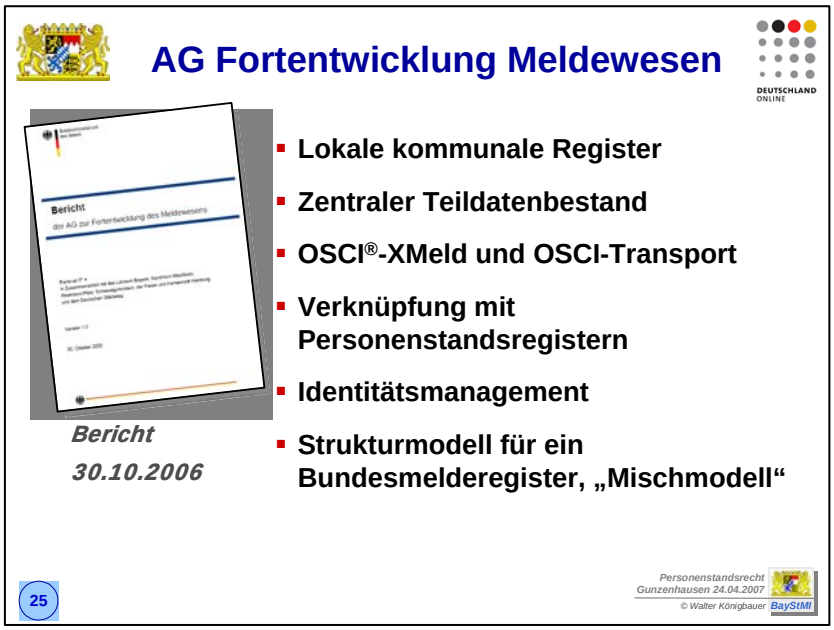

Die Meldedaten werden bei über 5.000 Meldebehörden selbst bzw. in kommunalen oder staatlichen Gebietsrechenzentren verarbeitet, die für jede Meldebehörde ein eigenes Register führen. Der Datenaustausch erfolgte bisher oft in unterschiedlichen Formaten, auf unterschiedlichen Datenträgern, in unterschiedlicher Zusammensetzung und auf nichtstandardisierten Schnittstellen. Ein Datenaustausch zwischen über 5.000 Meldebehörden ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe auf Dauer weder technisch beherrschbar noch wirtschaftlich zu rechtfertigen. Die **zentrale Bereitstellung der für zentrale Aufgaben benötigten Meldedaten mit automatisierter Abrufmöglichkeit sei einer umfassenden Vernetzung der kommunalen Melderegister untereinander sei daher vorzuziehen**.

OSCI®-XMeld und OSCI-Transport

Die technologische Basis für den länderübergreifenden Datenaustausch im Meldewesen bilden die Standards **OSCI-XMeld** und **OSCI-Transport**. In Bayern wird auch für die landesinterne Kommunikation zwischen den Meldebehörden der Standard OSCI®-XMeld verbindlich vorgeschrieben.

Verknüpfung Personenstandsregister und Melderegister

Angesichts der **unzureichende Datenqualität und - aktualität der Melderegister** wird eine bessere Integration der Melderegister mit anderen, inhaltlich ähnlichen Datensammlungen zur automatisierten Übernahme und Plausibilisierung von Daten angestrebt. Mehrfacherfassungen weitgehend identischer Daten sind zu vermeiden. Übergreifende Abgleiche mit anderen Datensammlungen sind zu ermöglichen.

Vor weiteren Entscheidungen zur **Verknüpfung von Daten aus den Melderegistern mit Daten aus den Personenstandsregistern** muss aber erst **eine Reihe fachlicher, technischer und datenschutzrechtlicher Fragen geklärt werden**.

Denn: Personenstandsregister und Melderegister

- haben **unterschiedliche Inhalte:**
  die Meldedaten sind um eine Vielzahl von Spezialdaten ergänzt,
- **erfüllen unterschiedliche Aufgaben:**
  das Personenstandsregister ist ein Beurkundungsregister, es dient dem **beweiskräftigen Nachweis**

des Personenstands einer Person; die Eintragungen sind **höchstpersönliche** und teilweise **sensible Daten**, denen **umfassende Beweiskraft** zukommt und die deshalb speziellen Benutzungsregeln unterliegen. Die Personenstandsregister sind **wesentlich statischer** als die Melderegister; die beurkundeten Daten sind **grundsätzlich unveränderbar**; Melderegister sind dagegen grundsätzlich "offene" und "lebende" Register, da sie sowohl von einer Vielzahl von öffentlichen Stellen und Privaten genutzt, als auch regelmäßig einwohnerbezogen bei späteren Änderungen fortgeschrieben werden,

- unterliegen daher auch **unterschiedlichen Sicherungsbedürfnissen**
- und sind auch **unterschiedlich organisiert:**
  die Melderegister werden bereits jetzt vollständig elektronisch geführt.

Identitätsmanagement

„Identitätsmanagement“ bedeutet die dauerhafte Speicherung und Verwendung eines eindeutigen (Ordnungs-)Merkmals vergleichbar einer Kundennummer, das öffentlichen Stellen die eindeutige elektronische Identifikation und Zuordnung personenbezogener Daten zu einer natürlichen Person gestattet, ohne ihren Namen in jedem Kommunikationsfall kennen zu müssen. Personenbezogene Daten lassen sich damit anlassbezogen und im jeweils erforderlichen Umfang sowohl im elektronischen Geschäftsverkehr der Behörden untereinander als auch im direkten Kontakt Bürger-Behörde abrufen (von einem Datenträger wie z. B. einer Chipkarte). Das datenschutzrechtliche Prinzip der Datensparsamkeit beschränkt den Zugriff auf die benötigten und freigegebenen Daten. Der verwendete ID-Schlüssel – im Allgemeinen eine Zahlen- oder Zeichenkette – wird dabei einmalig so gebildet, dass er aus keinem anderen der Person zugeordneten Datum oder einer Kombination von Daten abgeleitet werden kann.

Zu beachten ist dabei die gefestigte **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**, wonach eine unbeschränkte Verknüpfungsmöglichkeit von Verwaltungsdatenbeständen durch ein einheitliches, fachübergreifendes Personenkennzeichen als unzulässig angesehen wird. Es muss sichergestellt sein, dass nur eine hinsichtlich der Identität richtige und hinsichtlich des Inhaltes erlaubte automatisierte Datenübermittlung zwischen autorisierten Beteiligten stattfinden kann.

Mit der **Einführung eines übergreifenden Identitätsmanagements** könnte die Beziehbarkeit der Daten unterschiedlicher Register hergestellt werden.

Um eine unzulässige bereichsübergreifende Rückverfolgung zu verhindern, können aus dem ID-Schlüssel sog. „**bereichsspezifische Personenkennzeichen**“ für die elektronische Kommunikation mit einer bestimmten Behörde erzeugt werden, über die die personenbezogenen Daten in den Datensammlungen gekennzeichnet werden. Für jeden Behördenkontakt stünde ein spezifisches elektronisches Kennzeichen zur Verfügung, das die Identifikation der Person ausschließlich dieser Behörde gegenüber ermöglicht oder einen anonymen Kontakt sicherstellt.

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt-Mitteilung)

§139a AO sieht vor, jedem unmittelbar Steuerpflichtigen in Deutschland zur eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes **Identifikationsmerkmal,** bestehend aus einer nicht ableitbaren Ziffernfolge, zuzuweisen. Neben den Finanzbehörden sind auch öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen zur Erhebung, Speicherung und Verwendung dieser Steuer-ID berechtigt, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder ein entsprechender Erlaubnistatbestand in Form einer Verordnung dies ausdrücklich vorsieht.

Zur erstmaligen Vergabe einer Steuer-ID werden die Meldebehörden die Grunddaten des Steuerpflichtigen dem BZSt übermitteln, das anschließend die Steuer-ID der Meldebehörde zur Übernahme in das Melderegister mitteilt. Die Übermittlung von Daten aus den Melderegistern erfolgt regelmäßig immer dann, wenn der Meldebehörde eine Geburt angezeigt wurde, die Daten einer Person gespeichert werden, der bislang noch keine Steuer-ID zugewiesen wurde, das Melderegister fortgeschrieben wurde oder ein Sterbefall eingetreten ist. Die zentrale Steuerdatei befindet sich im Aufbau. Die Ausführungsverordnung für die Datenübermittlungen liegt noch nicht vor.

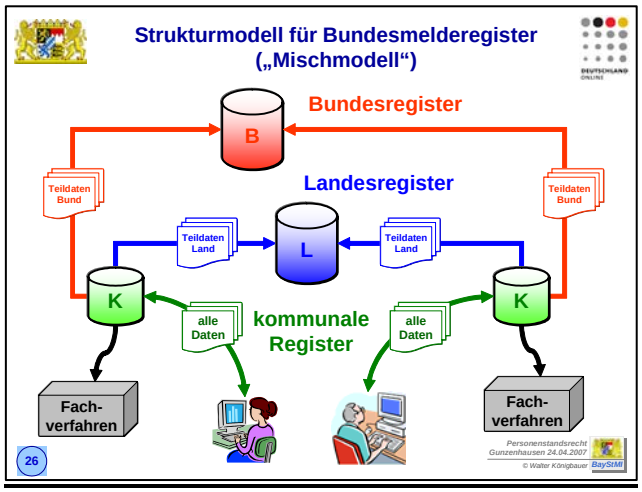

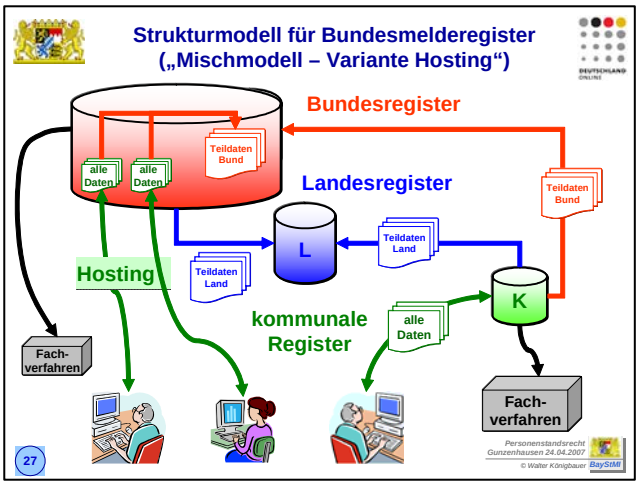

Melderegister Mischmodell

Das von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene „Mischmodell“ sieht die Einrichtung eines **zentralen Bundesmelderegisters** unter **Beibehaltung lokaler kommunaler Melderegister** vor.

Die lokalen Register halten weiterhin den vollständigen Meldedatenbestand und beliefern das BMR sowie bestehende Landesregister mit Teildaten. Die kommunalen Fachverfahren beziehen die notwendigen Meldedaten unmittelbar aus dem lokalen Melderegister.

Als Erweiterung bietet der Bund den Kommunen die **Überführung der lokalen Register in das BMR** sowie die Einbeziehung von Landesregistern in die Datenkommunikation an („**Hosting**“).

In dieser Variante würde der Bund die vollständigen Meldedaten der am Hosting teilnehmenden Kommunen und den für Bundesbedarfsträger relevanten Meldedatenbestand **in jeweils logisch, aber nicht physikalisch voneinander getrennt geführten Datensammlungen** halten. Die Erhebung und Pflege der Meldedaten erfolgt durch die Meldebehörden unmittelbar über ein zentral bereitgestelltes Portal oder eine spezielle Client-Anwendung in eigener Verantwortung. Bestandsveränderungen bewirken korrespondierende Änderungen in den Meldedatenbeständen anderer „gehosteter“ Melderegister. Gleichzeitig werden das BMR sowie ggf. bestehende Landesregister über einen Hintergrunddienst aktualisiert. Die kommunalen Fachverfahren werden über entsprechende Schnittstellen direkt an das BMR angebunden.

Die Kommunen entscheiden über die für ihre Zwecke geeignete Nutzungsvariante. Eine umfassende, technisch komplexe und äußerst kostspielige Vernetzung der kommunalen Melderegister untereinander sowie mit den Datenempfängern kann entfallen.

Das Mischmodell sieht **OSCI®-XMeld und OSCI-Transport** bzw. **Web-Services** für die Datenübermittlung zwischen den Registern vor.

schwerer
Ausnahmefehler
im Eheregister !!!
- 28 -
PStRG
Personenstandsrechtsreform
© Walter Königbauer 11.11.2006
BayStM